

2450 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT1109 /A.B.
zu 1099 /J.

Präs. am 27. März 1969

Zl. 4.070 - Parl. 69 Wien, am 26. März 1969

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
 Nr. 1099/J-NR/69, die die Abgeordneten Dr. van Tongel und
 Genossen am 12. Februar 1969 an mich richteten, beehe
 ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Das Manuskript für die Publikation
 "Unsere Republik ist 50 Jahre alt" wurde dem für Schul-
 bücher üblichen Approbationsverfahren unterzogen. Auf
 Grund des Gutachtens eines Experten erfolgte die Zulas-
 sung durch das Bundesministerium für Unterricht als Lehr-
 behelf für die 3. und 4. Schulstufe der Volksschulen und
 für die 1. bis 3. Klasse der Hauptschulen und allgemeinbil-
 denden höheren Schulen. Grundsätzlich ist zu bemerken, daß
 mit der Approbation eines Schulbuches durch das Bundesmini-
 sterium für Unterricht kein Zwang für die Einführung in
 den Schulen ausgeübt, ja nicht einmal eine Empfehlung da-
 für ausgesprochen wird. Es ist Sache der Lehrerkonferenzen
 bzw. der Bezirksschulräte, über die Verwendung der Schul-
 bücher zu befinden. Die Approbation ist bezüglich der Ein-
 führung der Bücher in den Schulen nur Ausdruck des "nihil
 obstat" für die Verwendung in Schulen.

Das Verfahren hat daher keinen Zensur- sondern
 Begutachtungscharakter. Grundsätzlich kennt es nicht die
 Vorschreibung bestimmter Diktions und nicht die Beseiti-
 gung allenfalls vom Begutachter bezeichneter Schwächen,
 soferne diese Schwächen nicht die Brauchbarkeit des Buches
 überhaupt in Frage stellen.

./.

Das Manuskript für "Unsere Republik ist 50 Jahre alt" wurde also genau und streng nach den Vorschriften geprüft, bezüglich der Einführung in den Schulen war vom Bundesministerium für Unterricht nichts zu veranlassen.

ad 2) Es wurde nicht behauptet, daß die vorgeschlagenen Korrekturen mit dem Auffassungsvermögen von Schülern der 3. bis 7. Schulstufe unvereinbar sind, sondern, daß in diesem Band die Geschichte der Republik entsprechend dem Auffassungsvermögen der Schüler sehr einfach, übersichtlich und verständlich dargestellt werden mußte. Weder der Begutachter noch das Bundesministerium für Unterricht hielten es für notwendig, die unter a), b) und c) angeführten Korrekturen vorzunehmen. Bezuglich der Begründung, warum die in der Schrift gewählte Darstellung zwar als vereinfachend, jedoch keineswegs als falsch anzusehen ist, wird auf die vorhergehende Anfragebeantwortung vom 22.1.1969 verwiesen.

